

# RS OGH 1978/12/7 IIIZR171/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.1978

## Norm

VersVG §159

### Rechtssatz

Bei einer Restschuldversicherung auf den Todesfall muß der Darlehensgeber, der zugleich Versicherungsnehmer ist, im Versicherungsfall zunächst Befriedigung aus der Versicherung suchen. Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück, weil der Versicherte gefahrerhebliche Umstände verschwiegen hat, so kann der Darlehensgeber auf Ansprüche aus dem Darlehensvertrag grundsätzlich nur zurückgreifen, wenn er es dem Versicherten ermöglicht hat, nunmehr selbst gegen den Versicherer vorzugehen.

Veröff: VersR 1979,345

### Schlagworte

\*D\*

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1978:RS0104023

### Dokumentnummer

JJR\_19781207\_AUSL000\_0030ZR00171\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)